

Alle Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:
Fr. Dr. Marx/6432
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0013-III/3/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III3.bmwa.gv.at richten.

Tabakgesetz, Novelle BGBl. I Nr. 120/2008, Nichtraucherchutz in der Gastronomie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ergeht folgende Information zu den neuen Regelungen zum Nichtraucherchutz in der Gastronomie:

Das **Tabakgesetz** wurde mit BGBl. I Nr. 120/2008 novelliert. Die Regelungen treten am **1. Jänner 2009** in Kraft. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine **Übergangsfrist bis 1. Juli 2010** vorgesehen.

1. Kurzfassung des Inhalts:

Grundsätzlich gilt nun ein **Rauchverbot** in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen von Betrieben der Gastronomie inklusive der Beherbergung von Gästen (z.B. Speiselokale, Diskotheken, Bars, Schutzhütten, Imbissbuden, Hotels). Von diesem Rauchverbot sind **Ausnahmen** zulässig, und zwar in Betrieben mit

- mehreren dieser Räume dürfen unter weiteren Voraussetzungen Räume mit Raucherlaubnis eingerichtet werden,
- nur einem Raum
 - mit einer Grundfläche von weniger als 50m², oder
 - mit einer Grundfläche zwischen 50m² und 80m², wenn bauliche Maßnahmen zur Raumteilung z.B. baurechtlich nicht zulässig sind.



Sämtliche dieser Ausnahmen vom Rauchverbot dürfen nur dann genutzt werden, wenn für den Betrieb ein **Kollektivvertrag** gilt, der bestimmte Maßnahmen in Zusammenhang mit den Einwirkungen von Passivrauchen auf Arbeitnehmer/innen bzw. **Jugendliche** vorsieht (diese Maßnahmen sind **nicht in die Präventionszeit** einrechenbar).

Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten.

2. Vorgehensweise der Arbeitsinspektion:

Da es sich beim Tabakgesetz um eine allgemeine Gesundheitsvorschrift handelt, ist die **Arbeitsinspektion** für die Kontrolle der Einhaltung **nicht zuständig**. Ergibt sich im Rahmen von Betriebsbesichtigungen der Verdacht, dass die Vorschriften des Tabakgesetzes nicht eingehalten werden, so ist eine **Mitteilung im Sinn des § 20 Abs. 4 ArbIG an die Bezirksverwaltungsbehörde** zu richten. An der Vorgehensweise zum Schutz der Arbeitnehmer/innen in Räumen mit Raucherlaubnis in **Genehmigungsverhandlungen** ändert sich nichts.

Langfassung:

- 1. [Inhalt der Novelle](#)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 1.1. [Rauchverbote in der Gastronomie und Ausnahmen \(§ 13a\)](#) Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 1.1.1. [Werdende Mütter \(§ 13a Abs. 5\)](#)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 1.2. [Kennzeichnungspflicht \(§ 13b\)](#) Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 1.3. [Obliegenheiten und Strafbestimmung \(§ 13c, § 14 Abs. 4 und 5\)](#)Fehler! Textmarke nicht definiert.
 - 1.4. [Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen](#) Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 2. [Vorgehensweise der Arbeitsinspektion](#)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 3. [Weitere Änderungen](#)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Inhalt der Novelle

Mit der Novelle wurde § 13 des Tabakgesetzes (Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte) geändert und in den neuen §§ 13a, 13b und § 13c des Tabakgesetzes Neuregelungen zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie, zu Kennzeichnungspflichten und zur Einhaltung der Verpflichtungen (Obliegenheiten) durch die Inhaber/innen der Räume oder Betriebe aufgenommen, in § 14 Abs. 4 und 5 entsprechende Strafbestimmungen.

§ 13 Abs. 4 des Tabakgesetzes regelt **momentan** noch, dass vom Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte ausgenommen sind:

- Gastronomiebetriebe,
- Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 25 GewO, das sind z.B. Feuerwehrfeste, Feuerwehrbälle, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen,
- Tabaktrafiken.

§ 13 Abs. 4 wurde durch die Novelle **geändert** und zwar wurden Sonderregelungen für Gastronomiebetriebe geschaffen (s. Punkt 1.1.). Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 25 GewO sind entfallen, d.h. hier gilt nun grundsätzlich Rauchverbot – mit Ausnahmemöglichkeiten (§ 13 Abs. 1 und 2, näheres zu § 13 s. Erlass 460.404/0003-III/3/05). Die Ausnahme vom Rauchverbot nach dieser Bestimmung gilt nur mehr für Tabaktrafiken.

Zum **Inkrafttreten** s. Punkt 1.4.

1.1. Rauchverbote in der Gastronomie und Ausnahmen (§ 13a)

Grundsätzlich gilt nun auch das **Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen**

- der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 GewO: Das sind alle Betriebe, die der Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken dienen, für die eine Gewerbeberechtigung nach GewO erforderlich ist, d.h. einschließlich Diskotheken-, Bar- oder Pubbetrieben usw.,
- der Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 GewO: Das sind alle Be-

triebe zur Beherbergung von Gästen, für die eine Gewerbeberechtigung nach GewO erforderlich ist, weiters Schutzhütten und Privatzimmervermietungen;

- der Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 GewO: Das sind Würstelstände, Stehbuffets, Imbisse, Pizza- und Dönerstände u.ä., Buschenschanken und Heurigen.

Von diesem grundsätzlichen Rauchverbot sind **Ausnahmen** vorgesehen, und zwar:

In Betrieben, die **über mehr als einen Raum** zur Verabreichung von Speisen oder Getränken verfügen, dürfen **Räume mit Raucherlaubnis** eingerichtet werden, wenn

- gewährleistet ist, dass Tabakrauch nicht in die Räume mit Rauchverbot dringt (abgesehen vom kurzen Durchschreiten der Eingangstür in den Raum),
- dadurch das Rauchverbot nicht umgangen wird,
- der vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst ist und
- maximal die Hälfte der Verabreichungsplätze in Räumen mit Raucherlaubnis gelegen ist.

In Betrieben, die über **nur einen Raum** für die Verabreichung von Speisen oder Getränken verfügen, gilt kein (verpflichtendes) Rauchverbot, wenn

- der Raum eine Grundfläche **unter 50m²** aufweist oder
- der Raum eine Grundfläche **zwischen 50 und 80m²** aufweist und die bauliche Teilung des Raumes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung nach bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist.

Die genannten Ausnahmen kommen **nur dann** zur Anwendung, wenn für den Betrieb ein **Kollektivvertrag** gilt (§ 13a Abs. 4), wonach

- Arbeitnehmer/innen einen **Anspruch auf Abfertigung** haben, wenn sie das Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch Passivrauchen kündigen (falls nicht ohnehin das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz gilt),
- die **notwendige Zeit** zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen sowie Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz zu gewähren ist,

- **gesundheitsfördernde Maßnahmen** in Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in festzulegen sind und
- die Ausbildung oder Beschäftigung von **Jugendlichen überwiegend in Räumen mit Rauchverbot** zu erfolgen hat, wenn der Betrieb über solche verfügt (egal ob verpflichtend oder freiwillig eingerichtet).

Hinweis: Die genannten diagnostischen Maßnahmen, Untersuchungen und gesundheitsfördernden Maßnahmen in Zusammenhang mit Passivrauchen sind **nicht in die Präventionszeit einrechenbar**. Es handelt sich dabei um allgemeinmedizinische Tätigkeiten, d.h. es sind Maßnahmen der generellen Gesundheitsvorsorge und nicht arbeitnehmerschutzspezifische Maßnahmen.

1.1.1. werdende Mütter (§ 13a Abs. 5)

Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden, nicht arbeiten.

Durch diese Bestimmung wird **§ 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes** in Hinblick auf die Beschäftigung werdender Mütter in den oben angeführten Räumen der Gastronomie **inhaltlich obsolet**.

Wird festgestellt, dass werdende Mütter in derartigen Räumen unter Einwirkung von Tabakrauch beschäftigt werden, so ist eine **Mitteilung im Sinn des § 20 Abs. 4 ArbStättG an die Bezirksverwaltungsbehörde** zu erstatten.

Im Zuge der Novelle wurde auch das **ASVG geändert**: Der **Versicherungsfall der Mutterschaft** gilt auch mit Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach § 13a Abs. 5 des Tabakgesetzes als eingetreten (§ 120 Abs. 1 ASVG). Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen (§ 4 Abs. 2 und 4 ASVG) haben weiters für den Zeitraum dieses Beschäftigungsverbotes **Anspruch auf Wochengeld** (§ 162 Abs. 1 ASVG).

1.2. Kennzeichnungspflicht (§ 13b)

Die Kennzeichnungspflichten betreffen sowohl Betriebe der Gastronomie als auch – wie bisher jetzt – andere Räume, in denen nach dem Tabakgesetz Rauchverbot besteht (Räume für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung, Räume öffentlicher Orte, s. Erlass 460.404/0003-III/3/05):

In Räumen mit Rauchverbot sind Rauchverbotshinweise „Rauchen verboten“ oder anderen eindeutigen Rauchverbotssymbolen in ausreichender Zahl und Größe und von überall im Raum gut sichtbar anzubringen.

In Betrieben der Gastronomie ist kenntlich zu machen, ob Rauchverbot gilt oder nicht. In Räumen mit Raucherlaubnis muss die Kennzeichnung auch den Warnhinweis „Rauchen gefährdet ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Mitmenschen“ enthalten. Die Kennzeichnung muss in ausreichender Zahl und Größe und von überall gut sichtbar und der Warnhinweis gut lesbar angebracht werden.

Näheres zur Kennzeichnung kann durch Verordnung festgelegt werden.

1.3. Obliegenheiten und Strafbestimmung (§ 13c, § 14 Abs. 4 und 5)

Es wird nun ausdrücklich festgelegt, dass für die Einhaltung der Bestimmungen zum Nichtraucherschutz - sowohl im Allgemeinen als auch für die Gastronomie – die **Inhaber/innen** der entsprechenden Räume oder Betriebe zu sorgen haben. Diese haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

- das Rauchverbot eingehalten wird bzw. nur geraucht wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Ausnahmen) vorliegen,
- die Bestimmungen hinsichtlich Jugendlicher (Ausbildung oder Beschäftigung überwiegend in Räumen mit Rauchverbot – wenn vorhanden) zu erfolgen oder werdender Mütter (Beschäftigungsverbot) eingehalten werden,
- der Kennzeichnungspflicht entsprochen wird.

Ein Verstoß dagegen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe bis zu 2.000 €, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 € bedroht ist. Weiters begeht auch

eine Verwaltungsübertretung, wer trotz gekennzeichnetem Rauchverbots raucht (Geldstrafe bis zu 100 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €).

1.4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§§ 13neu, 13a, 13b, 13c, § 14 Abs. 4 und 5 des Tabakgesetzes treten **mit 1. Jänner 2009** in Kraft.

Die Bestimmungen sind im Gastronomiebereich erst **ab 1. Juli 2010** anzuwenden, **wenn**

- der Betrieb bei Inkrafttreten der Novelle nur über **einen Raum** für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste verfügt,
- die Grundfläche des Raumes **mindestens 50m²** beträgt und
- die vom Inhaber beabsichtigten **baulichen Maßnahmen** zur Schaffung eines gesonderten Raumes, einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung der bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen, **unverzüglich** nach Kundmachung der Novelle **in die Wege geleitet** worden sind.

2. Vorgehensweise der Arbeitsinspektion

Mit Erlass BMWA-461.304/0018-III/3/2007 wurde informiert, dass ein generelles Rauchverbot (insbesondere die Gastronomie betreffend) dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ zuzuordnen ist und in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend fällt. Mit der vorliegenden Novelle zum Tabakgesetz wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Es handelt sich dabei also um **keine Arbeitnehmerschutzvorschrift**.

Die Arbeitsinspektion ist zur Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes nicht zuständig, daran ändert auch der Umstand nichts, dass durch die Regelungen im Tabakgesetz auch Arbeitnehmer/innen – genauso wie andere Personen – betroffen sein können bzw. manche Maßnahmen auf ein Beschäftigungsverhältnis abstellen (§ 13a Abs. 4, s. Punkt 1.1.). Kontrollen betreffend Nichtraucherschutz durch die Arbeitsinspektion haben ausschließlich im Rahmen des § 30 ASchG (bzw. § 30 B-BSG) und § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes (s. dazu Punkt 1.1.1.) zu erfolgen.

Ergibt sich etwa im Zuge von **Betriebsbesichtigungen** der Verdacht, dass Regelungen zum Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes nicht eingehalten werden, so ist im Sinn des § 20 Abs. 4 ArbIG eine **Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde** zu erstatten. Auch für die Vorgehensweise in **Genehmigungsverfahren** ergibt sich keine Änderung (mechanische Be- und Entlüftung, s. auch Erlass BMWA-461.304/0018-III/3/2007).

3. Weitere Änderungen

- Weitere Inhalte der Novelle betreffen etwa Verpackungshinweise, Informationspflichten über Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen u. ä. sowie formal-legistisch notwendige und redaktionelle Änderungen.
- Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz wurden dahingehend geändert, dass Betriebshilfe auch für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter nach dem Tabakgesetz gebührt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.09.2008
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.